

**Satzung des
Fachverbandes der Kämmerer in Schleswig-Holstein e.V.
vom 12. Juni 1957**

**§ 1
Zweck und Sitz**

- (1) Der Fachverband der Kämmerer in Schleswig-Holstein ist eine berufliche Vereinigung auf freiwilliger Grundlage.
- (2) Seine Aufgaben sieht er
 - a) in dem fachlichen Gedankenaustausch der Mitglieder und Förderer sowie in der fachlichen Beratung der kommunalen Spitzenverbände und Behörden
 - b) in der fachlichen Weiterbildung seiner Mitglieder und des Berufsnachwuchses.
 - c)
- (3) Er hat seinen Sitz in Kiel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2
Mitglieder, Förderer, Ehrenmitglieder**

- (1) Mitglied kann jeder Kämmerer, Kämmerereibeauftragte und deren Stellvertreter der Gemeinden, Ämter, Städte und Kreise werden. Andere natürliche und juristische Personen können dem Verbands als Förderer angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes des Fachverbandes erworben. Er entscheidet auch über die Aufnahme von Förderern.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Verband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit
- (4) Ein Ausscheiden aus dem Verbands ist nur am Vierteljahresschluss zulässig. Der Austritt ist spätestens vier Wochen vor Ablauf des Vierteljahres bei dem Verbandsvorsitzenden zu erklären.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes
 - b) mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem ein Mitglied aus einer zur Mitgliedschaft berechtigenden Stellung ausscheidet
 - c) Mitgliedschaft berechtigenden Stellung ausscheidet
 - d) wenn ein Mitglied nach vergeblicher Zahlungsaufforderung, deren Empfang festgestellt ist, mit der Beitragszahlung sechs Monate rückständig geblieben ist. Der Anspruch des Verbandes auf den rückständigen Beitrag bleibt bestehen.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verbands geschieht auf begründeten Antrag eines Mitgliedes oder eines Verbandsorganes durch den Verbandsvorstand, wenn das Mitglied

- a) der Satzung oder den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen der Verbandsorgane nicht Folge leistet oder
- b) durch sein Verhalten den Verbandsinteressen zuwider handelt oder
- c) Handlungen begangen hat, denen eine ehrlose Gesinnung zu Grunde liegt.

(7) Mit der Aufgabe oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verband. Das ausgeschiedene Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Rechtsanspruch an das Verbandsvermögen.

§ 3 Verbandsbeiträge

(1) Die Höhe des Verbandsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Verbandsbeitrag ist vierteljährlich im voraus fällig und kostenfrei an den Verband zu leisten. Ist er nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit beim Schatzmeister eingegangen, ist der Verband zur Einziehung im Postnachnahmeverfahren berechtigt.

(3) Der Verbandsbeitrag dient zur Deckung der Ausgaben des Verbandes. Unkosten, die den Arbeitsbezirken oder einzelnen Mitgliedern in Wahrnehmung der Verbandsaufgaben entstehen, werden ihnen aus dem Beitragsaufkommen erstattet.

(4) Der Beitrag der Förderer wird nach Höhe und Art der Zahlungsleistung von ihnen selbst bestimmt.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen, für die Erreichung der Ziele des Verbandes einzutreten und zur Verbandsarbeit zumutbare Hilfe zu leisten.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, in beruflichen Angelegenheiten die Beratung durch den Verband kostenlos in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Gliederung des Verbandes

(1) Der Fachverband wird regional in Arbeitsbezirke gegliedert, sobald die Aufteilung im Interesse der Verbandsarbeit geboten erscheint.

(2) Die Arbeitsbezirke werden von einem in seinem Bereich tätigen Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Die Arbeitsbezirke nehmen ihre Aufgaben in Arbeitsgruppen wahr, die von dem Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig einberufen werden. Ergibt sich aus den Zuschriften der Verbandsmitglieder nicht genügend Verhandlungsstoff, so beschafft ihn das leitende Vorstandsmitglied durch Umfrage im Mitgliederkreise.

(4) Neben den Arbeitstagen soll der schriftliche Gedankenaustausch in den Arbeitsbezirken gepflegt werden.

§ 6 **Jahreshaupttagung** **(Ordentliche Tagung der Mitglieder)**

(1) Alljährlich findet eine Jahreshaupttagung statt. Sie soll insbesondere die Arbeit des Verbandes nach außen dartun. Sie wird deshalb unter Teilnahme sämtlicher Mitglieder, der Förderer und von Gästen aus den Kreisen der Behörden und aus den Nachbarverbänden abgehalten. Ihre Tagesordnung umfasst grundlegende Referate, für die Vertreter der Ministerien, der kommunalen Spitzenverbände oder andere Fachkräfte zu gewinnen sind.

(2) Die Jahreshaupttagung muss bis zum 30.06. j.Js. durchgeführt worden sein, den genauen Zeitpunkt legt der Vorstand fest.

(3) Die Jahreshaupttagung ruft der Verbandsvorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein.

(4) Feststehende Tagesordnungspunkte der Jahreshaupttagung sind a) der Jahresbericht des Vorstandes b) der Kassenbericht des Schatzmeisters c) der Bericht der Kassenprüfer d) die Entlastung des Vorstandes e) die Neuwahl des Vorstandes (Soweit erforderlich) f) die Bestimmung von zwei Kassenprüfern.

(5) Anträge zur Aufnahme sonstiger Punkte in die Tagesordnung können beim Verbandsvorsitzenden gestellt werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 **Außerordentliche Tagung der Mitglieder**

(1) In dringenden Fällen kann der Vorstand die Mitglieder zu einer außerordentlichen Tagung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Tagung der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 8 **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und der Ehrenmitglieder.

(2) Sie muss einmal im Jahre, möglichst in Verbindung mit der Jahreshaupttagung (§ 6) zusammentreten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Alle Angelegenheiten des Fachverbandes, soweit ihre Erledigung nicht durch die Satzung dem Vorstand oder dem Vorsitzenden übertragen worden ist, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geordnet.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) je einem Beisitzer aus jedem Arbeitsbezirk.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Ersatzmann für die Dauer der Wahlzeit.

(3) Der Vorstand ist für die Erledigung aller laufenden Fragen der Leitung und Verwaltung des Verbandes zuständig.

(4) Der Vorstand vertritt den Fachverband nach innen und außen. Ihm obliegt die Vorbereitung und die Ausführung der satzungsmäßigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung ihrer Tagungen.

(5) Der Vorsitzende ist berechtigt, zu Sitzungen des Vorstandes diesem nicht angehörende Verbandsmitglieder zu laden und mit beratender Stimme zuzulassen, soweit das im Verbandsinteresse liegt und die Vorstandsmitglieder keinen Widerspruch erheben.

(6) Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne der §§ 26 und 170 BGB. Er ist berechtigt und verpflichtet, den Fachverband in allen Angelegenheiten einschließlich derjenigen, die nach gesetzlichen Bestimmungen einen besonderen Auftrag oder eine besondere Vollmacht voraussetzen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(7) Der Vorsitzende ist in allen Fällen zur Erteilung von Amts- und Vertretungsvollmachten unter seiner Verantwortung berechtigt.

§ 12

Verbandsnachrichten, Veröffentlichungen

(1) Der Verband unterrichtet die Verbandsmitglieder über die Verbandsarbeit nach Bedarf durch Rundschreiben.

(2) Für Veröffentlichungen bedient sich der Verband der Fachzeitschrift "Der Gemeindehaushalt" und erforderlichenfalls weiterer

§ 13

Kassenführung und Rechnungslegung

(1) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte in der Form einer einfachen Einnahme- und Ausgabewirtschaft.

(2) Der Schatzmeister hat jährlich spätestens bis zum 1. April für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen. Sie ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen (§ 6 Abs. 4 f). Das Ergebnis der Prüfung wird von ihnen schriftlich niedergelegt. Der Vorstand behandelt den Prüfungsbericht in seiner nächsten Sitzung und führt die Entlastung durch die Mitgliederversammlung herbei (§ 6 Abs. 4 c, d).

§ 14

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fachverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 15

Wahlen und Beschlüsse

(1) Alle Wahlen innerhalb des Fachverbandes werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahl durch Zuruf ist auf Antrag zulässig, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird.

(2) Alle Beschlüsse innerhalb des Fachverbandes werden, abgesehen von den in §§ 17 und 18 festgelegten Fällen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Voraussetzung für die Gültigkeit eines Beschlusses ist, dass die Behandlung dieser Angelegenheit in der Tagesordnung vorgesehen gewesen ist.

(3) Stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder.

§ 16

Niederschriften

(1) Über alle Tagungen der Mitgliederversammlung, über die Vorstandssitzungen sowie über alle Arbeitstagungen sind Niederschriften anzufertigen, die insbesondere das Ergebnis aller von den Verbandsorganen durchgeführten Wahlen und alle von ihnen gefassten Beschlüsse enthalten müssen.

(2) Die Niederschriften über die Tagungen und Sitzungen der Verbandsorgane werden von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer, die Niederschriften über die Arbeitstagungen von dem leitendem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der zu der entsprechenden Tagung erschienenen Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, jede Satzungsänderung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 18 Auflösung des Fachverbandes

(1) Eine freiwillige Auflösung des Fachverbandes kann nur auf einer außerordentlichen Tagung der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von vier Fünfteln aller Mitglieder. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erreicht worden, so ist innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand eine weitere außerordentliche Tagung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Ein auf dieser Tagung gefasster Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Verhältnis der anwesenden Mitglieder zu der Gesamtmitgliederzahl ist auf dieser Tagung ohne Bedeutung.

(3) Für den Fall der Auflösung des Fachverbandes soll das nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbliebene Verbandsvermögen wohltätigen Zwecken zugeführt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der auflösenden Versammlung.

§ 19 Änderung des Verbandszweckes

Zur Änderung des Zweckes des Fachverbandes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Feststellung und förmliche Inkraftsetzung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden.

(2) Jedem Mitglied ist ein Abdruck der Satzung auszuhändigen.

Kiel, den 12. Juni 1957